

Satzung

für den eingetragenen Verein

autoregion e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "autoregion". Nach seiner Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck von autoregion ist es, die Kompetenzen und Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Partner zu verbessern und deren Vernetzung regional, grenzüberschreitend, branchenbezogen und interdisziplinär zu intensivieren. Darüber hinaus wird eine verstärkte Profilierung der Fahrzeugbranche in der Region Saar-Pfalz-Mosellux und seiner Unternehmen angestrebt.
- (2) Die Kernarbeitsfelder des Vereins sind: Netzwerkpflge und Kooperationsanbahnung, Interessenvertretung, Qualifizierung, Technologietransfer und Standortmarketing. Darüber hinaus kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben alle Handlungen durchführen, die zur Erreichung der Vereinszwecke mittelbar und unmittelbar nützlich und notwendig sind, dazu zählt auch die aktive Teilnahme an Förderprojekten und Forschungsvorhaben sowie die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.
- (3) Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verein mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie mit Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden und anderen Vereinen kooperieren und insbesondere in diesen Organisationen die Mitgliedschaft erwerben oder in solche Einrichtungen als Mitglied aufnehmen. Der Wirkungskreis des Vereins ist nicht auf die Region begrenzt.
- (4) Der Verein wird gegenüber seinen Mitgliedern und gegenüber Dritten im Leistungsaustausch tätig. Der Verein erfüllt seine Aufgaben freiwillig. Dritte können aus der Satzung keine Ansprüche gegen den Verein ableiten.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Ämter, mit Ausnahme der Geschäftsführung, werden ehrenamtlich ausgeübt. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet werden. Angemessene Aufwendungen und Vergütungen von Mitgliedern im Interesse des Vereins können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ersetzt werden.

§3 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen gemäß dem Auflösungsbeschluss zu verwenden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen und Verbände werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, über deren Annahme wird durch den Vorstand oder in seiner Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden und sein Stellvertreter entschieden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Vom Vorstand können natürliche Personen als Ehrenmitglieder gewählt werden, die sich besonderer Verdienste bei der Erfüllung der Aufgabenstellungen des Vereins erworben haben oder deren Mitwirken für die Erreichung der Ziele und Arbeit des Vereins einen strategischen Nutzen hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.
 - bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
 - durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands.
 - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss ist erst rechtskräftig, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands im Rahmen einer Beitragsordnung bestimmt. Siehe Anlage !
- (4) Mitglieder können auf besonderen Antrag einen mindestens gleichwertigen Sachbeitrag anstelle eines Finanzbeitrages erbringen. Über die Mitgliedschaft gegen Sachbeitrag, die vor allem für Vertreter von Hochschulen und Berufsakademien in Betracht kommt, entscheidet der Vorstand.

§6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Geschäftsführer
 - d. Beirat (optional)
- (2) Die Tätigkeiten in den Organen Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft zugänglichen Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.
- (4) Über die Beschlüsse in Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je 1 Stimme an.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen (Umlaufbeschlüsse). Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern mit einer Entscheidungsfrist von vier Wochen zugeleitet. Der Beschluss kommt zustande, wenn sich mindestens ein Drittel der Mitglieder daran beteiligt und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Das Ergebnis teilt der Vorstand den Mitgliedern unverzüglich mit. Satzungsänderungen oder Entscheidungen über die Auflösung des Vereins per Umlaufbeschluss sind nicht möglich.
- (4) Außerordentliche Versammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder es das Vereinsinteresse erfordert. Die Formvorschriften des Absatzes 2, insbesondere über die Ladungsfrist, brauchen dann nicht beachtet zu werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die für den Verein wesentlichen Fragen, insbesondere:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Beirates
 - b. der Jahresbericht und die Jahresrechnung
 - c. die Genehmigung der vom Vorstand entwickelten Schwerpunktprojekte
 - d. die Beitragsordnung
 - e. die Entlastung des Vorstands
 - f. die Wahl des Rechnungsprüfers
 - g. Satzungsänderungen
 - h. die Auflösung des Vereins
 - i. die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - j. Geschäftsordnungen
- (6) Die Mitgliederversammlung kann alle Aufgaben, welche den unmittelbaren Zwecken des Vereins dienen, durch Beschluss in die Wege leiten und von den für die Erledigung zuständigen Organen durchführen lassen.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist zulässig. Zum Nachweis der Vollmacht genügt eine E-Mail-Nachricht des Mitglieds an den Vorstand, die mindestens eine Stunde vor der jeweiligen Sitzung eingegangen sein muss.
- (8) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betroffen sind. Ein Beschluss über Satzungsänderungen oder Auflösung ist nur dann gültig, wenn zuvor ein entsprechender Antrag allen Mitgliedern mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt ist. Für eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist ein Quorum von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. In der Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen aufzunehmen.
- (10) Eine Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattgefunden hat, zulässig.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal acht Vorstandsmitgliedern, die aus dem Kreis der Gründungsmitglieder gewählt werden.
- (2) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vorstands werden, unabhängig davon, ob sie Mitglied des Vereins ist oder nicht. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die Stellvertreter und den Schatzmeister.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von den Gründungsmitgliedern gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode zurück, kann der verbliebene Vorstand ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren.
- (4) Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Vereins soll im Turnus von 3 Jahren der Vorsitz des Vorstandes jeweils abwechselnd von einem deutschen, französischen oder luxemburger Mitglied übernommen werden. Für den Fall, dass weitere Nationalitäten Mitglied im Verein werden, nehmen diese am turnusgemäßen dreijährigen Wechsel teil. Die vorbezeichnete Regelung gilt vorbehaltlich der Zustimmung bzw. des Wahlrechts der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Verteilung der Ämter des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt durch den Vorstand selbst.
- (6) Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Damit obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Durchführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans und Erstellung eines Jahresberichts
 - e. Bildung von Arbeitsgruppen und deren Auflösung
 - f. Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - g. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
- (7) Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-mail erfolgt. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der e-mail – Vorlage sein. Die e-mail Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der e-mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der e-mail Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über e-mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (9) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben und sich einer Geschäftsführung bedienen. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder telefonisch gefasst werden.
- (10) Der Vorstandsvorsitzende und jeder seiner Stellvertreter ist dazu befugt erforderliche Anmeldungen zu Eintragungen zum Vereinsregister jeweils ohne Mitwirkung der übrigen Vorstandsmitglieder vorzunehmen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Zielvorgaben, Aufgabenstellungen und Weisungen des Vorstands. Er ist Vorgesetzter des übrigen Personals.
- (2) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er hat die Gesamtvertretungsmacht im Rahmen der Geschäftsordnung und der ihm erteilten Weisungen. Der Geschäftsführer ist insbesondere für die Außendarstellung und Vermarktung des Vereins zuständig. Im Rahmen des ihm zugeteilten Etats und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel ist er berechtigt, für den Verein Verbindlichkeiten einzugehen.
- (3) Der Geschäftsführer stellt den Jahresabschluss auf und legt ihn zusammen mit dem Entwurf eines Tätigkeitsberichts dem Vorstand vor.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat berät die anderen Organe in der Erreichung der Zwecke des Vereins. Der Vorstand kann den Beirat um Beratung zu speziellen Themenstellungen bitten.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt. In den Beirat sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verbänden und Politik berufen werden. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre; einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Beirat ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Beirats mit einer Frist von fünf Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirats - im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter - geleitet.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen sind.
- (6) In dringenden Fällen kann schriftlich abgestimmt werden. Die Frist zur Abstimmung kann auf zwei Wochen festgesetzt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Beiratssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (8) Der Beiratsvorsitzende kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 11 Geschäftsordnungen

Der Verein oder einzelne Organe des Vereins können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 8 Satz 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestellt im Fall der beschlossenen Auflösung des Vereins die Liquidatoren.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder über die Verwendung des nach der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens.

§ 13 Einrichtung der Satzung

Die Satzung zur Gründung des neuen Vereins wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.02.2015 beschlossen.

Saarbrücken, den 10. Februar 2015